

BVGer D-5353/2016 vom 31. Oktober 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5353_2016

FR: TAF D-5353/2016 du 31 octobre 2016

IT: TAF D-5353/2016 del 31 ottobre 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden einzig die Fragen Flüchtlingseigenschaft, Asyl und Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht zu prüfen, da die Vorinstanz die vorläufige Aufnahme zu Gunsten des Beschwerdeführers angeordnet hat.

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz stellte in der angefochtenen Verfügung die Sachverhaltsdarstellungen in der Befragung und der Anhörung gegenüber und wies auf die erheblichen Widersprüche zwischen den Aussagen in diesen Befragungen hin. Die Aberkennung der zivilen und militärischen Rechte sowie die mehrfachen Inhaftierungen seien zweifelhaft, da chronologische Ungereimtheiten sowie unlogische, realitätsferne und unsubstantiierte Aussagen vorhanden seien. Die Versuche des Beschwerdeführers, die zeitlichen Ungereimtheiten und die Unvereinbarkeit der Aussagen in der Anhörung mit denen aus der Befragung zu erklären, vermöchten nicht zu überzeugen und seien zudem aktenwidrig. Die geltend gemachten kriegsbedingten Nachteile (die Inhaftierung, die Aberkennung seiner Rechte, die materiellen Einbussen durch den Krieg) seien überdies asylrechtlich nicht relevant, da es an der zeitlichen Kausalität für die Ausreise fehle und diese Nachteile keine gezielten Verfolgungshandlungen darstellten.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer wandte gegen den Vorwurf der Widersprüchlichkeit, Realitätswidrigkeit und Unsubstantiiertheit der Aussagen ein, er habe während der Anhörung zuerst den kurdischen Dialekt des Übersetzers nicht verstanden, weshalb er mit dem Dolmetscher vereinbart habe, die Anhörung auf Arabisch weiterzuführen. Allerdings habe dies zur Folge gehabt, dass der Beschwerdeführer zwar den Übersetzer, dieser aber den Beschwerdeführer nicht mehr verstanden habe. Daher weise das Protokoll der Anhörung Lücken und chronologische Ungereimtheiten auf, weshalb die Anhörung zu wiederholen sei. Insgesamt habe der Beschwerdeführer in der Befragung und der Anhörung nach bestem Wissen und Gewissen geantwortet und habe klar seine Asylgründe zum Ausdruck bringen können. Er habe nachweisen können, dass er mehrfach verhaftet worden sei und ihm seine militärischen und zivilen Rechte entzogen worden seien.

E. 5.3

Vorab ist auf die geltend gemachten sprachlichen Schwierigkeiten einzugehen, die bei der Anhörung bestanden hätten, weshalb diese zu wiederholen sei. Die behaupteten Probleme des Dolmetschers in der Anhörung nach dem vermeintlich stattgefundenen Wechsel ins Arabische widersprechen den aufgenommenen Aussagen im Anhörungsprotokoll. Vielmehr wurde die Anhörung laut Protokoll durchgehend in Kurmanci geführt und rückübersetzt, was der Beschwerdeführer unterschriftlich bestätigte (vgl. act. A22, S. 10). Auch erklärte der Beschwerdeführer gleich anfangs, den Dolmetscher auf Kurmanci gut zu verstehen (vgl. act. A22, S. 1). Ganz explizit fragte der Dolmetscher den Beschwerdeführer, ob es ein Problem mit der Sprache gebe, ob er lieber Arabisch sprechen würde (diese Sprache wurde gemäss Befragungsprotokoll für die Anhörung als genügend erachtet [vgl. A7, S. 4, Ziff. 1.17.02]). Es scheint kein Problem vorgelegen zu haben, da die Befragung laut Protokoll dann auf Kurmanci weitergeführt wurde (vgl. act. A22, S. 3). Von sprachlichen Schwierigkeiten ist umso weniger auszugehen, als der Beschwerdeführer in der Befragung - diese wurde zwar in Arabisch durchgeführt - angab, seine Muttersprache sei Kurmanci (vgl. act. A7, S. 4, Ziff. 1.17.01). Der Beschwerdeführer hat sich somit auf seine Aussagen behaften zu lassen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, die eine Wiederholung der Anhörung rechtfertigen würden, weshalb der diesbezügliche Antrag abzuweisen ist.

E. 5.4

Zutreffend stellte die Vorinstanz fest, dass die geltend gemachten Verfolgungshandlungen als unglaublich zu erachten sind und es überdies einzelnen Vorbringen auch an Asylrelevanz fehlt. Insgesamt unterscheiden sich die Sachverhaltsschilderungen des Beschwerdeführers in der Befragung und der Anhörung erheblich. Zwar sagte der Beschwerdeführer jeweils aus, er sei wegen der Teilnahme an einer kurdischen Gedenkfeier zum 16. März (die Jahreszahl variiert in den Aussagen) für drei Jahre in Haft gehalten und ihm seien anschliessend die zivilen und militärischen Rechte aberkannt worden, was wirtschaftliche Nachteile für ihn zur Folge gehabt habe. Hauptausreisegrund soll für ihn die Aberkennung seiner politischen und militärischen Rechte im Jahre 2004 gewesen sein. So sagte er auch in der Anhörung aus, nach dem Entzug seiner Rechte habe er eigentlich ausreisen wollen, aber damals sei dies nicht möglich gewesen (vgl. act. A22, S. 3). Wie die Vorinstanz bereits festgehalten hat, liegt dieser Vorfall zum Zeitpunkt der Ausreise ohnehin bereits viele Jahre (sogar über zehn Jahre) zurück, weshalb es an sachlicher und zeitlicher Kausalität für die im Juli 2015 erfolgte Ausreise fehlt. Indessen unterscheidet sich das dem erwähnten Vorfall zugrunde liegende vermeintliche politische Profil des Beschwerdeführers in den Befragungen deutlich. Gemäss Angaben in der Befragung sei er nicht politisch aktiv und auch nicht Mitglied einer kurdischen Partei gewesen. Nur an diesem kurdischen Gedenktag habe er teilgenommen (vgl. act. A7, S. 8). Allein wegen dieser Teilnahme sei er verhaftet worden. Nach Aussagen in der Anhörung seien ihm die zivilen und militärischen Rechte wegen der "Politik und der Partei" aberkannt worden. Seine politisch engagierten Brüder und er seien gegen die Regierung gewesen (vgl. act. A22, S. 6). Angesichts seines politischen Profils sei er zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt und mit anwaltlicher Hilfe und durch Zahlung eines grossen Geldbetrages nach drei Jahren freigelassen worden (vgl. act. A22, S. 3, 6). Zudem erwähnte er in der Anhörung erstmals, dass er aufgrund seiner politischen Tätigkeiten (nach Angaben in der Befragung war er nicht politisch aktiv, siehe oben), der Teilnahme an Demonstrationen für die Partiya Karkerên Kurdistanê (PKK, Kurdische Arbeiterpartei) und der finanziellen Unterstützung

dieser Partei sogar mehrfach, manchmal auch für zehn Monate, inhaftiert gewesen sei (vgl. act. A22, S. 6, 7). Als er drei Jahre in Haft gehalten worden sei, sei er wegen dieser vorherigen Festnahmen zu 15 Jahren Haft verurteilt worden (vgl. act. A22, S. 7). Auch seien bei ihm vor der letzten Verhaftung Bücher und Broschüren gefunden worden (vgl. act. A22, S. 7). Nach Angaben in der Befragung beruhte die Verhaftung, wobei nur diese eine geltend gemacht wurde, auf der Identifizierung durch ein Foto, auf welchem der politisch inaktive Beschwerdeführer bei der Veranstaltung abgebildet gewesen sei (vgl. act. A7, S. 8). Auch habe die Teilnahme an der Gedenkveranstaltung am 16. März mit anschliessender Verhaftung nach Ausführungen in der Befragung im Jahr 2004 stattgefunden (vgl. act. A7, S. 8), nach Aussagen in der Anhörung wahrscheinlich im Jahr 2002 beziehungsweise vor ungefähr zwölf Jahren (2004), als er 23 oder 24 Jahre gewesen sei (was gemäss seinem Geburtsdatum vom 20. März 1982 im Jahre 2005 oder 2006 gewesen wäre (vgl. act. A22, S. 6). Überdies unterscheidet sich die Anzahl beziehungsweise der Aufenthaltsort seiner Brüder auch in den Protokollen. Nach Befragungsprotokoll habe er insgesamt vier Brüder (vgl. act. A7, S. 6), wobei sich drei der Brüder irgendwo in Syrien aufhielten und einer mit ihm ausgereist sei; nach Anhörungsprotokoll seien es insgesamt fünf Brüder, drei der Brüder lebten in seinem Heimatort D. _____, einer befinde sich in F. _____ bei der Familie des Beschwerdeführers und einer sei mit ihm ausgereist (vgl. act. A22, S. 4). Die ausgeübten illegalen Erwerbstätigkeiten des Beschwerdeführers sowie deren chronologische Abfolge und Zeitpunkte der damit verbundenen Auslandsaufenthalte unterscheiden sich in den Protokollen und bleiben unklar (vgl. act. A22, S. 8). So arbeitete der Beschwerdeführer gemäss Befragungsprotokoll ohne Wissen der Behörden als Chauffeur in E. _____ und besass einen eigenen Bus, mit dem er Firmenangestellte transportierte, bis bei Bombardierungen der Bus und sein Haus in E. _____ zerstört worden seien (vgl. act. A7, S. 4, 8). Wie in der vorinstanzlichen Verfügung festgestellt, stellen die kriegsbedingt erlittenen materiellen Nachteile keine gezielten Verfolgungshandlungen dar und sind zeitlich nicht kausal für die Ausreise, weshalb sie nicht asylrelevant sind. In der Anhörung bestritt er jedoch seine Tätigkeit als Chauffeur, er habe lediglich einen Bus gehabt (vgl. act. A22, S. 8). Nach Anhörungsprotokoll habe er, nach Entzug seiner Rechte, am Tag seiner Hochzeit (nach Familienbuch-Eintrag am 5. Februar 2009) zusammen mit seinem Schwager ein auf den Namen eines Kollegen registriertes Bekleidungsgeschäft mit Nähwerkstatt eröffnet, das er schon vorher heimlich geführt habe (vgl. act. A22, S. 5). Sein Laden sei vor den Unruhen, vor etwa sechs Jahren, von der Polizei geschlossen worden, wobei er festgenommen und nach drei Monaten freigelassen worden sei (vgl. act. A22, S. 4, 5). Auch hätten ihm andere Personen Geld nicht zurückgegeben, das er ihnen ausgeliehen habe (vgl. act. A22, S. 4). Sowohl in der Befragung als auch in der Anhörung sagte er aus, dass er auch im Libanon illegal gearbeitet habe, allerdings unterscheiden sich Zeitpunkt und Dauer in den Protokollen (vgl. act. A7, S. 6; act. A22, S. 5, 6). Nach Befragungsprotokoll habe er sich nach dem Entzug seiner Rechte eineinhalb bis zwei Jahre dort jeweils für ein bis zwei Monate aufgehalten und sei jeweils nach Syrien zurückgekehrt (vgl. act. A7, S. 6). In der Anhörung brachte er erstmals vor, er sei zweimal im Libanon gewesen, nach dem zweiten Mal zu seinen Geschwistern zurückgekehrt, um dann (...) C. _____ zu gehen, wo er etwa eineinhalb Jahre gearbeitet habe, bis er mit der Familie nach F. _____ gegangen sei. Diesen C. _____-Aufenthalt erwähnte er in der Befragung gar nicht. In der Befragung stellt er zudem als Ausreisegrund dar, dass er sich, nach dem Entzug der Rechte, immer wieder beim Geheimdienst habe melden müssen (vgl. act. A7, S. 8). Dies blieb in der Anhörung unerwähnt. Zudem nannte

er nur in der Befragung als weiteren Ausreisegrund, dass er nicht in E._____ habe kämpfen wollen (vgl. act. A7, S.8). Soweit der Beschwerdeführer in der Anhörung die vorhandenen Widersprüche damit erklären will, dass er manches wie den Besitz des Geschäfts, die Umstände der Ladenschliessung, den langen C._____ -Aufenthalt vor der Ausreise oder andere Festnahmen nicht erwähnt habe, weil er nicht gefragt worden sei (A22, S. 7, 8), überzeugt diese Argumentation nicht. Genauso wenig genügt seine Antwort, er habe nicht gewusst, ob er in der Schweiz bleiben wolle, weshalb er nicht viel über sich erzählt habe (vgl. act. A22, S. 8) als Erklärung dafür, dass er erst in der Anhörung seine PKK-Unterstützungstätigkeit vorbrachte. Der Beschwerdeführer wurde zu Beginn der Befragung auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen (vgl. act. A7, S. 2). Die eingereichten Dokumente vermögen den Entzug der militärischen und zivilen Rechte aus regimekritischen Gründen nicht zu belegen, da in dem in einer wenig lesbaren Kopie eingereichten Familienbuch zwar vermerkt ist, dass es diesen Entzug der Rechte gab, aber nur mit der Anmerkung "wegen kriminellen Verhaltens". Auch lässt der vermerkte Entzug der Rechte noch keinen Schluss zu, ob der Beschwerdeführer und wie lange er allenfalls in Haft war. In der Befragung hatte er in Aussicht gestellt, Unterlagen, die sich in C._____ befänden, zu beschaffen, die seine Inhaftierung im Jahre 2004 und seine Verurteilung belegen könnten. Er habe neben dem Familienbuch ein eigenes Archiv über seine Verurteilung beziehungsweise Haft (vgl. act. A7, S. 8). In der Anhörung bestritt er tatsächlich, vorher über ein Archiv gesprochen zu haben, er habe nur vom Familienbuch gesprochen (vgl. act. A22, 3). Hinsichtlich der durch den Beschwerdeführer bei den Befragungen dargelegten Ausreise- respektive Asylgründe ist der Vorinstanz beizupflichten, dass diese unglaubhaft sind und überdies keine Asylrelevanz entfalten. Entsprechend der konstanten Praxis des Gerichts reicht eine allgemeine Gefährdung aufgrund von Krieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt nicht aus, um die Flüchtlingseigenschaft zu erfüllen.

E. 5.5

Der Beschwerdeführer konnte kein regimekritisches Profil und Inhaftierungen infolge politischen Verhaltens vor der Ausreise glaubhaft machen. Die Entgegnungen in der Beschwerde führen zu keiner anderen Betrachtungsweise. Im Zeitpunkt der Flucht drohte ihm somit, soweit ersichtlich, keine asylrelevante Verfolgung. Wie oben festgehalten, stellen die kriegsbedingten Nachteile, auch die erlittenen materiellen Einbussen, keine asylrelevanten Verfolgungshandlungen dar. Ferner bestehen keine Anzeichen dafür, dass der Beschwerdeführer aktuell begründete Furcht haben könnte, bei einer Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verfolgt zu werden.

E. 5.6

Der Beschwerdeführer verliess seinen Heimatstaat nach dem Ausbruch des Bürgerkrieges im November 2013. Derzeit lässt sich die Feststellung treffen, dass die Situation in Syrien anhaltend instabil und in stetiger Veränderung begriffen ist. Dabei ist als vollkommen offen zu bezeichnen, in welcher Weise ethnische, religiöse und/oder politische Zugehörigkeiten im Rahmen einer künftigen Herrschaftsordnung eine Rolle spielen werden. Trotz der bestehenden Unklarheiten bezüglich der weiteren Entwicklung der Situation in Syrien ist es dem Bundesverwaltungsgericht als zuständige Instanz aufgetragen, die Fluchtgründe von Asylsuchenden syrischer Herkunft im Rahmen hängiger Beschwerdeverfahren abschliessend zu beurteilen (vgl. dazu ausführlich das Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 E. 5.3.1, 5.3.2 und 5.4.5).

Wie die syrischen Behörden den Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr im jetzigen Zeitpunkt konkret behandeln würden, ist aufgrund der aktuellen Lage in Syrien nicht abschliessend beurteilbar. Festgehalten werden kann jedoch, dass aufgrund seines als unglaublich zu erachtenden politischen Profils nicht anzunehmen ist, er würde als Regimegegner eingestuft und asylrelevant verfolgt. Daraus ist nicht etwa zu schliessen, der Beschwerdeführer sei zum heutigen Zeitpunkt in seinem Heimatstaat nicht gefährdet. Indessen ist die aus der aktuellen Situation in Syrien resultierende Gefährdung ausschliesslich unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 AuG (SR 142.20) einzuordnen. Dieser generellen Gefährdung wurde von der Vorinstanz mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme zufolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen.

E. 5.7

Sodann ist nicht auszumachen, dass die längere Auslandsabwesenheit im Falle einer Rückkehr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zur Folge hätte. Zwar ist nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer bei der Wiedereinreise nach Syrien einer Befragung durch die heimatlichen Behörden unterzogen würde. Da er jedoch nicht glaubhaft machen konnte, in der Vergangenheit politisch aktiv gewesen zu sein, ist nicht anzunehmen, dass die syrischen Behörden ihn als staatsgefährdend einstufen würden und er asylrelevante Massnahmen zu befürchten hätte.

E. 5.8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Verfolgungsgefahr nachzuweisen oder glaubhaft darzutun. Die Vorinstanz hat das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch abgewiesen.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.3

Da das SEM in seiner Verfügung die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz anordnete, erübrigen sich praxisgemäss Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer beantragte die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung samt unentgeltlicher Rechtsverteidigung. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist, da die Beschwerdebegehren nach dem Gesagten als aussichtslos zu qualifizieren waren. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen beziehungsweise amtlichen Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG respektive Art. 110a Abs. 1 AsylG ist mangels Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG ebenfalls abzuweisen.

E. 8.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600. festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.